

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

- Landwirtschaft und Brütereien
- Futtermittelwirtschaft
- Fleischgroßhandel/Broker und Logistik
- Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung und Fleischerhandwerk
- Bündler Lebensmitteleinzelhandel

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Bündler Landwirtschaft

Die Systemgebühren zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer werden zum 1. Juli eines jeden Jahres (= Bemessungsstichtag) festgesetzt und berechnet. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Systemgebühr für Bündler ¹ | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|---|--|
| Tierhaltung | |
| <i>Anzahl der gebündelten Standorte²</i> | |
| unter 10 | 100 |
| unter 50 | 400 |
| unter 100 | 900 |
| unter 250 | 1.600 |
| unter 500 | 2.100 |
| unter 1.000 | 3.200 |
| ab 1.000 | 5.300 |
| Betriebe mit Ackerbau, Grünlandnutzung, Feldfutteranbau, Legehennenhaltung je gebündeltem Standort ³ | 15,00 |
| Tiertransporteure je Unternehmen ⁴ | 50,00 |

¹ Bemessungsstichtag für die Abrechnung ist jeweils der 1. Juli.

² Standorte sind Einheiten eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer eigenständigen (behördlichen) Standortnummer (z.B. VVVO-Nummer -> Registriernummer nach Viehverkehrs-VO). Wird innerhalb einer Standortnummer eine Tierart mehrfach aufgeführt, wird diese Tierart nur einmal gezählt. Hat eine Standortnummer mehrere Tierarten, werden diese getrennt abgerechnet.

³ Für Standorte, die auch Systempartner in der Systemkette „Fleisch und Fleischwaren“ oder „Obst, Gemüse und Kartoffeln“ sind, fallen keine zusätzlichen Gebühren an.

⁴ Unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge je Unternehmen. Gilt ausschließlich für (gewerbliche) Tiertransporteure als Dienstleister. Gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe mit eigenem Tiertransport, die Systempartner in der Systemkette „Fleisch und Fleischwaren“ sind.

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Bündler Landwirtschaft

| Gebühr für Nutzung der QS-Datenbank-Module <i>Standorte, die am QS-System teilnehmen¹</i> | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--|--|
| Gebühr für Antibiotikamonitoring je Standort | |
| für jeden gebündelten Schweine haltenden Standort | 7,50 |
| für jeden gebündelten Geflügel haltenden Standort | 35,00 |
| für jeden gebündelten Rinder haltenden Standort | 12,50 |
| Gebühr für Schlachtbefunddatenmonitoring | |
| für jeden gebündelten Rinder haltenden Standort ² | 6,00 |

¹ Bemessungsstichtag für die Abrechnung ist jeweils der 1. Juli.

² Gebühr je VVVO-Nr. wird über den Bündler oder die Organisation abgerechnet, mit der QS eine Vereinbarung zur Nutzung der Datenbank-Module abgeschlossen hat.

| Gebühr für Nutzung der QS-Datenbank-Module <i>Standorte, die die QS-Datenbank-Module aufgrund gesonderter Vereinbarung nutzen und die nicht am QS-System teilnehmen¹</i> | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|---|--|
| Nutzungsgebühr für Fremdsysteme (Grundgebühr) | |
| für jeden Rinder haltenden Standort ² | 12,50 |
| Gebühr für Antibiotikamonitoring je Standort | |
| für jeden Rinder haltenden Standort ³ | 32,50 |
| Gebühr für Schlachtbefunddatenmonitoring | |
| für jeden Rinder haltenden Standort ³ | 10,00 |

¹ Bemessungsstichtag für die Abrechnung ist jeweils der 1. Juli.

² Gebühr je VVVO-Nr. wird mit der Organisation abgerechnet, mit der QS eine Vereinbarung zur Nutzung der Datenbank-Module abgeschlossen hat.

³ Gebühr je VVVO-Nr. wird über den Bündler oder die Organisation abgerechnet, mit der QS eine Vereinbarung zur Nutzung der Datenbank-Module abgeschlossen hat.

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Brütereien

| Brütereien (bei einem Jahresumsatz in Euro) | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--|--|
| unter 5 Mio. | 300 |
| unter 10 Mio. | 500 |
| unter 25 Mio. | 1.000 |
| unter 50 Mio. | 1.500 |
| ab 50 Mio. an einem Standort: | 2.000 |
| an mehreren Standorten in der Summe: | 4.000 |

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Futtermittelwirtschaft

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Herstellung, Handel und Private Labelling ¹ (bei einem Jahresumsatz mit Futtermitteln in Euro) | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--|--|
| unter 5 Mio. | 330 |
| unter 10 Mio. | 550 |
| unter 25 Mio. | 1.100 |
| unter 50 Mio. | 1.600 |
| ab 50 Mio. an einem Standort: | 2.150 |
| an mehreren Standorten in der Summe: | 4.300 |

¹ Private Labelling betreiben Unternehmen, die von einem anderen Hersteller produzierte Futtermittel unter ihrem eigenen Marken- oder Firmennamen vertreiben.

| QS-Inspektion Kleinstherzeuger ¹ (die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ² | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|---|--|
| | 65 |

¹ Als Kleinstherzeuger gelten Unternehmen, deren Produktionsmenge an Einzelfuttermitteln 1.000 Tonnen Trockenmasse pro Jahr nicht übersteigt.

² Stichtag für die Erhebung der Anzahl über die Zertifizierungsstellen ist der 30. September des jeweiligen Jahres. Ausgenommen hiervon sind Standorte, die über eine Bündelzertifizierung einem Unternehmensverband angeschlossen sind.

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Futtermittelwirtschaft

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Transport und Lagerung/Umschlag (bei ausschließlicher Transport- und/oder Lagertätigkeit, die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ¹ | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|---|--|
| bis 3 Standorte | 150 |
| jeder weitere Standort | 50 |

¹ Stichtag für die Erhebung der Anzahl über die Zertifizierungsstellen ist der 30. September des jeweiligen Jahres. Ausgenommen hiervon sind Standorte, die über eine Bündelzertifizierung einem Unternehmensverband angeschlossen sind.

| QS-Inspektion fahrbare Mahl- und Mischanlagen (die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ¹ | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--|--|
| bis 3 Anlagen | 150 |
| jede weitere Anlage | 50 |

¹ Stichtag für die Erhebung der Anzahl über die Zertifizierungsstellen ist der 30. September des jeweiligen Jahres. Ausgenommen hiervon sind Standorte, die über eine Bündelzertifizierung einem Unternehmensverband angeschlossen sind.

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Futtermittelwirtschaft

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Bündelzertifizierung: Unternehmensverbände (für Handel, Transport, Lagerung und Umschlag)¹ | | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--|-------------|--|
| Anzahl der Standorte | Grundgebühr | Gebühr je Standort |
| unter 10 | 550 | 200 |
| 10 bis 19 | 1.100 | 130 |
| 20 bis 34 | 1.600 | 95 |
| 35 bis 69 | 2.150 | 80 |
| 70 bis 94 | 4.300 | 50 |
| 95 bis 149 | 6.000 | 40 |
| ab 150 | 10.000 | 35 |

¹ Bei einem Unternehmensverbund handelt es sich um eine Gruppe von Unternehmen, die sich zu einer Qualitätsgemeinschaft unter Leitung einer Zentrale verbunden haben. Dabei muss es sich nicht um eine juristische Einheit handeln.

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Fleischgroßhandel/Broker

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Fleischgroßhandel ¹ /Broker ² (bei einem Jahresumsatz in Euro) | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|---|--|
| unter 5 Mio. | 500 |
| unter 10 Mio. | 750 |
| Unter 15 Mio. | 1.000 |
| unter 25 Mio. | 2.000 |
| unter 50 Mio. | 4.000 |
| ab 50 Mio. | 6.000 |

¹ Als Fleischgroßhändler gelten Betriebe, in denen keine Prozessschritte durchgeführt werden, die eine Be- oder Verarbeitung des Produktes umfassen.

² Als Broker gelten Unternehmen, die hauptsächlich Handelsaktivitäten ausüben und Eigentümer der Ware werden, ohne zwangsläufig selbst mit dem Produkt in Berührung zu kommen.

Logistik

| Logistik von Fleisch und Fleischwaren ¹ (die Abrechnung erfolgt über die Zertifizierungsstelle) ² | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--|--|
| bis 3 Standorte | 150 |
| jeder weitere Standort | 50 |

¹ Gilt für Unternehmen, die verpackte und unverpackte Lebensmittel an eigenen Standorten lagern, je-doch nicht Eigentümer der Ware sind. Darüber hinaus können in den Unternehmen Tätigkeiten wahrgenommen werden, die im Zusammenhang mit dem Transport und der Logistik des Produkts stehen, die jedoch nicht das Produkt verändern (z.B. Umpalettieren, Stürzen/Stülpen, Frosten und Auftauen). Für Unternehmen, die auch auf der Stufe Logistik (Obst, Gemüse, Kartoffeln) am QS-System teilnehmen, ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

² Stichtag für die Erhebung der Anzahl der bei QS angemeldeten Standorte ist jeweils der 30. September.

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Schlachtung/Zerlegung (bei einem Jahresumsatz in Euro) | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|---|--|
| unter 10 Mio. | 1.000 |
| unter 25 Mio. | 2.500 |
| unter 50 Mio. | 5.000 |
| unter 100 Mio. | 7.500 |
| ab 100 Mio. an einem Standort: | 10.000 |
| an mehreren Standorten in der Summe: | 20.000 |

| Verarbeitung (bei einem Jahresumsatz in Euro) | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--|--|
| unter 10 Mio. | 1.000 |
| unter 25 Mio. | 2.500 |
| unter 50 Mio. | 5.000 |
| unter 100 Mio. | 7.500 |
| ab 100 Mio. an einem Standort: | 10.000 |
| an mehreren Standorten in der Summe: | 20.000 |

Gebührenordnung

QS-System – Systemkette Fleisch und Fleischwaren

Fleischerhandwerk

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Fleischerhandwerk ¹ | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|--------------------------------|--|
|--------------------------------|--|

| | |
|--|----|
| Teilnahme über Bündler je Standort/Filiale (jedoch mindestens 100 Euro) | 20 |
|--|----|

¹ Handwerksbetriebe (inkl. angeschlossener Standorte/Filialen) mit einem Jahresumsatz unter 10 Mio. € können über einen Bündler in das QS-System integriert werden. Bei Umsätzen über 10 Mio. € erfolgt eine direkte Systemteilnahme und Einstufung gemäß der jeweiligen Gebührenordnung für Schlachtung/Zerlegung und Verarbeitung.

Bündler Lebensmitteleinzelhandel

Die Systemgebühren werden zu Beginn eines jeden Vertragsjahres zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Systemgebühren decken pauschal die Systemteilnahme und den bei QS entstehenden Verwaltungsaufwand ab. Eine Rückforderung von Systemgebühren ist nicht möglich, soweit der Systempartner die Beendigung des Systemvertrags zu vertreten hat.

| Bündler Lebensmitteleinzelhandel ¹ | Jahresbeitrag (in Euro) zzgl. MwSt. |
|---|--|
|---|--|

| | |
|-------------------------------|------|
| Je Markt/Filiale ² | 1,30 |
|-------------------------------|------|

¹ Bemessungsstichtag für die Abrechnung ist jeweils der 1. November.

² Der Jahresbeitrag ist nur einmal zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn der Markt/die Filiale sowohl in der Systemkette Fleisch und Fleischwaren als auch in der Systemkette Obst, Gemüse, Kartoffeln am QS-System teilnimmt.